Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 57. Danzig, den 19. Juli. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß mittellosen Kranken, sowie nöthigenfalls je einen Begleiter derselben zum Zwecke der Aufnahme in öffentlichen Kliniken und öffentlichen Krankenhäusern bei den Reisen von und nach den Heilanstalten eine Fahrpreis-Ermäßigung auf den Preußischen Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benutzung der 3. Wagenklasse nur der Militair-Fahrpreis erhoben wird.

Die Fahrkarten sind von den Ausgabestellen, nachdem sie zuvor mit handschriftlichem Vermerk von dem betreffenden Stations-Vorsteher versehen sind, denjenigen Personen zu verabfolgen, welche nachweisen:

a. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt,

b. ihre bevorstehende Aufnahme in eine derartige Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder — wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist — des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine solche Heilanstalt.

Der für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendige Begleiter erhält die Fahrkarte auf Grund besonderer Bescheinigung.

Als öffentliche Anstalten im Sinne des vorerwähnten Erlasses kommen, wie der Herr Minister hinzufügend bemerkt, folgende Arten derselben in Betracht:

Universitätskliniken, staatliche, provinzielle, Kreis- und Gemeinde-Krankenhäuser, öffentliche Entbindungsanstalten, Krankenhäuser von Ordens- und Religionsgesellschaften und derartige auf milden Stiftungen beruhende Institute.

Im hiesigen Regierungsbezirke trifft dies danach zu auf:

1. Städtisches Krankenhaus in Berent.
2. Kreislazareth in Carthaus.
3. Städtisches Lazareth in der Sandgrube Danzig.
4. do. do. am Olivaer Thor in Danzig.
5. Kranken- und Irrenanstalt in der Töpfergasse in Danzig.
6. St. Marien-Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Danzig.
7. Diakonissen-Krankenhaus in Danzig.
8. Diakonissen-Krankenhaus in Dirschau.
9. Städtisches Krankenhaus in Dirschau.
10. St. Josef-Krankenhaus in Pelplin.
11. Städtisches Krankenstift in Elbing.
12. Diakonissen-Krankenhaus in Elbing.
13. Diakonissen-Krankenhaus in Marienburg.
14. St. Marien-Krankenhaus in Marienburg.
15. St. Marien-Krankenhaus in Neustadt.
16. Augusta-Krankenhaus in Neustadt.
17. Stadt-Lazareth in Pr. Stargard.
18. Die Provinzial-Irrenanstalt in Schwetz.
19. do. do. in Neustadt.
20. Das Lazareth der Landarmen-Anstalt in Konitz.
21. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg.

Muster für die verlangten Bescheinigungen sind bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg hergestellt und können zum Selbstkostenpreise von 40 ₰ für 100 Stück von der Fahrkarten-Ausgabestelle in Bromberg bezogen werden und werden auch von den Direktoren der betheiligten Provinzialanstalten den Ortsbehörden auf Antrag überlassen werden.

Indem ich den Ortsbehörden hiervon Kenntniß gebe, fordere ich dieselben auf, von der bewilligten Ermäßigung in allen vorkommenden Fällen, namentlich bei der Ueberführung von Ortsarmen in Heilanstalten, fortan Gebrauch zu machen.

Danzig, den 14. Juli 1893.

Der Landrath.

2. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, eine Nachweisung der in den Ortschaften des Amtsbezirks vorhandenen, durch Wind oder Wasserkraft ganz oder zum Theil betriebenen Anlagen (Mühlen, Hämmer, Wasserschöpfwerke, Fabriken) nach dem folgenden Schema anzufertigen und mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Nachweisung

der Anlagen, welche durch Wind oder Wasserkraft betrieben werden.

Name des Besitzers.	Ort der Anlage.	Art der Anlage (Mahlmühle, Wasserschöpfwerke, Schneidemühle, Hammerwerk, Fabrik 2c.)	Betriebskraft (Wasser oder Wind) und zwar ganz oder nur theilweise und zum Theil auch Dampf.	Zahl der beschäftigten Personen mit Einschluß des Besitzers oder Leiters.

Bei den **nicht ausschließlich** durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerken ist auch anzugeben, ob die Anlage dennoch als **vorwiegend** mit solchen Triebwerken arbeitend angesehen werden kann.

Zugleich ersuche ich um Angabe, ob bei den durch Wasser getriebenen Anlagen die Wasserkraft das ganze Jahr hindurch gleichmäßig vorhanden ist, oder während welcher Zeit des Jahres dieselbe fehlt und wie oft in der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Betrieb wegen Mangels an Wasser ausgesetzt werden muß, sowie ob es nothwendig erscheint, diese Ausfälle in der Woche durch Zulassung der Beschäftigung an den Sonn- und Festtagen zu ersetzen.

Danzig, den 17. Juli 1893.

Der Landrath.

---

3. Um dem in diesem Jahre vorhandenen Futtermangel abzuhelfen, sind die Königlichen Oberförster ermächtigt, den Verkauf von Gras und von Streumaterial aus den Staatsforsten entweder freihändig oder meistbietend in größtmöglichem Umfange zu bewirken, sowie auch das Herausschneiden von Unkräutern an dazu geeigneten Stellen zu gestatten und die Gewinnung von Torfmüll als Einstreumittel zu fördern. Diejenigen Bewohner des Kreises, welche hiervon Gebrauch machen wollen, können sich dieserhalb bei dem Herrn Oberförster der nächsten Königlichen Forst melden.

Ferner soll, wo es unbedingt nothwendig erscheint, auch die Weideeinmiethe des Viehes von kleinen Leuten in der Forst wieder zugelassen werden und sind hierauf gerichtete Anträge zunächst **bei mir** zu stellen.

Danzig, den 15. Juli 1893.

Der Landrath.

---

4. Der Eigenthümer Zyburra zu Emaus ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Emaus gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Danzig, den 17. Juli 1893.

Der Landrath.

---

5. Der Gutsbesitzer Max Willers in Czapeln ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Czapeln von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 15. Juli 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, vom 22. Juni 1889 R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . bis . . zu machen" und der Absatz 3 Ziffer 6 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demnächst die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestellen überlassen, entweder die Ausstellung der Karte **auszusetzen** und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte **auszustellen** und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungs-Anstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. O. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. O. (vergl. Ziffer II. 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu."

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.
J. V.:
gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.:
gez. Lieffert.

---

7. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche die in meiner Verfügung vom 26. Juli 1888 verlangten Abschriften der Rechnung für das verflossene Rechnungsjahr und des Etats für das laufende Rechnungsjahr bis jetzt nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, die fraglichen Schriftstücke nunmehr **innerhalb 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen.

Danzig, den 15. Juli 1893.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

---

8. Es ist wiederholt beobachtet worden, daß besonders von auswärtigen Fleischern noch ungestempelte, d. h. also noch nicht auf Trichinen und Finnen untersuchte Schweine auf den hiesigen Fleischmarkt gebracht und erst dort von hiesigen Fleischbeschauern untersucht werden.

Dieses Verfahren widerspricht der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 10. September 1892.

Nach § 1 a. a. O. muß ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, dasselbe von dem oder einem der **für den Bezirk des Schlachtortes** amtlich bestellten Fleischbeschauer auf das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen untersuchen lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer ein Attest darüber ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt worden ist, daß das von ihm

untersuchte Schwein „trichinen- und finnenfrei" befunden und nachdem das Schwein abgestempelt worden ist, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch **feilgeboten**, verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 12 a. a. O.

Ich mache außerdem noch besonders darauf aufmerksam, daß diejenigen Fleischbeschauer, welche entgegen der vorerwähnten Verordnung, Schweine, die nicht in ihrem Bezirk, für den sie bestellt sind, auf Trichinen und Finnen untersuchen, oder bei Schweinen, die bereits zum Markte gebracht sind, ohne besonderen amtlichen Auftrag die Untersuchung vornehmen, **neben der verwirkten Strafe die Entziehung ihrer Bestellung** zu gewärtigen haben.

Danzig, den 8. Juli 1893.

Der Polizei-Director.

Wessel.

---

9. Bekanntmachung.

Auf Grund des Beschlusses des Deichamtes des Danziger Deichverbandes sind als I. Rate pro 1893/94 unverzüglich an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände zu zahlen:

1. von sämmtlichen Deichgenossen der 7 Deich- (Wahl) Bezirke — mit Ausnahme der in der „Neuen Binnennehrung" belegenen Ortschaften — an **Deichbeitrag** 5 Pf. von jeder Mark des katastrirten beitragspflichtigen Gesammtwerths und

2. von den Deichgenossen derjenigen Ortschaften, welche zum früheren Deichverbande des Danziger Werders gehörten, außerdem noch 5 Pf. von jeder Mark des katastrirten Gesammtwerthes als **Entwässerungsbeitrag**.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die erhobenen Deich- und Entwässerungsbeiträge möglichst in voller Summe an folgenden Tagen:

a. für den I. Deichbezirk am 1. August d. Js.
b. " " II. " " 2. "
c. " " III. " " 3. "
d. " " IV. " " 4. "
e. " " V. " " 7. "
f. " " VI. " " 8. "
g. " " VII. " " 9. "

an die Deichkasse zu Kl. Zünder bestellgeldfrei abzuführen, widrigenfalls das Bestellgeld durch Postnachnahme erhoben werden wird. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist die Nachweisung der etwaigen Restanten zur Vermeidung der Festsetzung einer Executivstrafe bis zu 30 *M* von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern der Deichkasse einzureichen.

Diese Restnachweisungen müssen von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern unterschrieben sein.

Danzig, den 16. Juli 1893.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

---

10. Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 28. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. Mts., betreffend die Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Elbing und Pr. Stargard, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei den Königlichen Steuerämtern zu Dirschau, Sobbowitz und Pelplin, ferner bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, bei sämmtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinsscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 11. Juli 1893.

Königliche Regierung.

---

11. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Müllergesellen August Leßnau aus Hochstrieß, geboren am 25. Februar 1869 zu Werbin, Kreises Putzig, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Sachbeschädigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Akten V. J. 216/93 Nachricht zu geben.

Danzig, den 10. Juli 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Alter: 24 Jahre. Statur: kräftig. Bart: blonder Schnurrbart. Augen: blau. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: roth. Sprache: polnisch auch gebrochen deutsch.

---

12 Steckbrief.

Gegen die unten näher beschriebene Wittwe Catharine Penk geborne Pettk, Ehefrau des verstorbenen Pächters Stephan Penk, 53 Jahre alt, katholischer Religion, und zuletzt in Borzestowskahutta Kreis Carthaus aufhaltsam gewesen, welche flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Brandstiftung verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß einzuliefern und zu den Strafakten I. J. 369/93 hierher Nachricht zu geben.

Danzig, den 12. Juli 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Größe: 1,54 m. Haare: schwarz. Augen: blau. Nase und Mund: kräftig. Statur. beleibt. Sprache: nur polnisch, Ausdrucksweise rasch und heftig. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: brauner Warprock, schwarze Listerjacke, weißes Kopftuch mit rothen Blümchen, besitzt aber mehrere vermuthlich sämmtlich gestohlene Anzüge.

13.

Aufruf zur Hülfe!

Das Dorf **Löblau**, Danziger Höhe, ist gestern Nachmittag von einem schweren **Brandunglück** heimgesucht worden. 26 Arbeiter-Familien sind dadurch theils obdachslos, theils mehr oder minder ihrer gesammten Habe und ihrer geringen Ersparnisse beraubt worden. Das entstandene große Elend kann nur durch einen Appell an die Oeffentlichkeit gelindert werden. Wir wenden uns daher an die oft bewährte Opferfreudigkeit der Bewohner des Kreises Danziger Höhe und bitten um gütige Zusendung von baaren Geldmitteln entweder an einen der Unterzeichneten oder an die Redaktion d. Bl. Auch andere Gaben nehmen die Unterzeichneten für die Verunglückten dankbar entgegen.

Löblau, den 14. Juli 1893.

Der Amtsvorsteher. **Bieler**—Jenkau.

Der Gemeindevorsteher. **Boelcke**—Löblau.

Der Pfarrer. **Uebe**—Löblau.

Nichtamtlicher Theil.

14. **Kurz** geschnittenes und cylindertes gesundes Pferdehäcksel pro Scheffel 35 ₰ ist auf dem Gutshofe **Rexin** verkäuflich.

---

15. Trockene, im Schuppen lagernde Dielen und Bohlen, Sleeper-Dielen, Bohlen und Schwarten in jeder Stärke, Kreuzhölzer, Dachlatten, Mauerlatten, sowie gesundes Balkenbrennholz zu verkaufen **Danzig, Steindamm No. 8.**

---

16. Ziegelei Christinenhof ist eine Schmiede nebst Wohnung von Stube, Küche und Zubehör zum 1. Oktober zu vermiethen. Näheres daselbst beim Ziegelmeister **Hendrich**.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.